

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis
für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 300 Euro
nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV für Spenden
– Zur Vorlage beim Finanzamt –**

Gilt nur in Verbindung mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg
oder der Buchungsbestätigung (Kontoauszug) des Kreditinstituts!

Aussteller

Musikschule Eppstein-Rossert e.V., Am Herrngarten 12, 65817 Eppstein

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wir (Musikschule Eppstein-Rossert e.V.) sind wegen Förderung der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hofheim am Taunus, Steuernummer 046/ 250 59584 vom 28.06.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 – 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, als auch für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um: Mitgliedsbeitrag / Spende (*Nichtzutreffendes streichen*)

Hinweise zur Handhabung:

Fügen Sie diesen Beleg Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg) bei und reichen Sie beides mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein. Aus der Buchungsbestätigung müssen zwingend folgende Angaben ersichtlich sein:

- Name und Kontonummer des Spenders und des Empfängers (Musikschule Eppstein-Rossert e.V.)
- der gezahlte Betrag (max. 300,- €)
- Angabe des Buchungstages
- als Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ genannt werden.

Bitte diesen vereinfachten Nachweis ausdrucken und **unbedingt handschriftlich auf dem Ausdruck angeben, ob es sich bei den jeweiligen Zuwendungen um Mitgliedsbeiträge oder Spenden handelt (siehe oben).**

Falls Ihre Zuwendungen aus Spenden UND Mitgliedsbeiträgen bestehen, legen Sie diesen Beleg bitte zweimal bei – jeweils für Spenden und Mitgliedsbeiträge – und kennzeichnen Sie für das Finanzamt, welche Zuwendungen Spende und welche Mitgliedsbeiträge waren.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).